



1. Änderung

der Rahmenprüfungsordnung vom 27.01.1998

Ergänzung § 3 Abs. 7 (Prüfungsaufbau)

- (1) Für die Durchführung der Fachprüfung werden den Studierenden durch die Lehrenden Termine in den folgenden, gegebenenfalls bis zu drei Prüfungsperioden angeboten. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch.

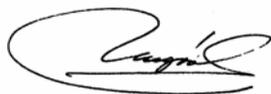
Ergänzung und Neufassung § 12 (Wiederholung der Fachprüfungen)

- (1) In der Regel findet die erste Wiederholungsprüfung in den ersten beiden Wochen des Folgesemesters, die zweite Wiederholung in der Prüfungsperiode des Folgesemesters statt.
- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt nach der zweiten Wiederholung lt. §3 Abs. 7 dieser Ordnung.

Inkrafttreten

- (1) Der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Wildau hat die vorliegende Änderung bzw. Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung am 16.7.2001 beschlossen
- (2) Der Präsident hat diese Änderung und Ergänzung am 16.7.2001 erlassen.
- (3) Diese Änderung und Ergänzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, 16.07.2001



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident